

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

19 S 96/19

22 C 14/19

Amtsgericht Düsseldorf



Verkündet am 19.12.2019

Konen, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted name]

Klägers und Berufungsklägers,

[Redacted name]

[Redacted name]

gegen

[Redacted name]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette und Gollan,  
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 05.12.2019  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Thönnissen, die Richterin am  
Landgericht Dr. Kaiser und die Richterin am Landgericht Dr. Willemsen

**für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf  
vom 24.07.2019 - Az. 22 C 14/19 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## 2

Gründe

## I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung anwaltlichen Honorars in Höhe von 1.242,84 Euro nebst Zinsen in Anspruch. Wegen des Sach- und Streitstands wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen. Das Amtsgericht hat die Klage als derzeit unbegründet abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es könne dahinstehen, ob dem Kläger der Honoraranspruch zustehe. Jedenfalls sei ein Honorar gemäß § 10 RVG nicht einforderbar. Es fehle an einer unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Rechnung. Gegen die Abweisung der Klage wendet sich der Kläger mit seiner Berufung und verfolgt sein erstinstanzliches Klagebegehren weiter. Er legt eine unterschriebene Rechnung vor. Wegen der Anträge 1. und 2. Instanz und des ergänzenden Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist gemäß §§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

1. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Anwaltshonorar gegenüber der Beklagten zu.

a) Zunächst scheidet ein Vergütungsanspruch nicht mehr an der fehlenden Unterschrift gemäß § 10 Abs. 1 RVG, nachdem ein unterschriebenes Exemplar der Rechnung mit der Berufungsbegründung nachgereicht worden ist (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 23.09.2005 – I-23 U 8/05).

b) Vergütungsansprüche des Klägers scheiden jedoch deshalb aus, weil er das Mandat mit der Beklagten ohne wichtigen Grund niedergelegt hat.

Nach § 628 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, wenn nach Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 BGB oder des § 627 BGB gekündigt wird. Er wird hinsichtlich der Höhe der Vergütungsansprüche durch § 15 Abs. 4 RVG ergänzt. Nach § 15 Abs. 4 RVG ist es auf bereits entstandene Gebühren, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.



Der Vergütungsanspruch kann allerdings insoweit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verpflichtete kündigt, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst zu sein und soweit die bisherige Tätigkeit für den Mandanten nicht mehr von Interesse ist (§ 628 Abs. 1 S. 2 BGB). Dies gilt insbesondere, wenn der Mandant einen zweiten Anwalt beauftragen muss, der die Angelegenheit zu Ende führt (BGH, Urteil v. 29.09.2011 – IX ZR 170/10, WM 2011, 2110; v. 17.10.1996 – IX ZR 37/96, NJW 1997, 188; v. 07.06.1984 – III ZR 37/83, NJW 1985, 41). Soweit für die Tätigkeit des neuen Anwalts Gebühren anfallen, ist ein Vergütungsanspruch des ersten Anwalts ausgeschlossen, ohne dass es einer Aufrechnungserklärung des Mandanten bedarf (BGH, Urteil v. 07.06.1984, aaO; NJW 1982, 437; v. 07.10.1976 – III ZR 110/74, MDR 1977, 476; OLG Rostock, Beschluss v. 18.08.2008 – 1 U 157/08, MDR 2009, 59).

Der Kläger hat unstreitig das Mandat niedergelegt. Hierzu war er nicht durch ein vertragswidriges Verhalten der Beklagten veranlasst.

Die Kammer verkennt nicht, dass sich das Mandat mit der Beklagten nur schleppend entwickelte und der Informationsfluss mühsam war. Mit E-Mail vom 20.06.2018 kontaktierte der Lebensgefährte der Beklagten den Kläger und teilte mit, dass es in dem Gebäude der Beklagten vor einiger Zeit zu einem Wasserschaden kam. Er fragte beim Kläger an, ob er die rechtliche Vertretung der Beklagten im Hinblick auf die Geltendmachung der entstandenen Schäden gegenüber der bestehenden Gebäudeversicherung übernehmen würde. Die Beklagte bevollmächtigte den Kläger (Anl. K3). Hierbei ist nicht der Beklagten zu folgen, es sei ein unbedingter Klageauftrag erteilt worden und der Kläger sei zur außergerichtlichen Tätigkeit nicht berechtigt gewesen. Ausweislich der E-Mail des Lebensgefährten der Beklagten vom 20.06.2018, Anl. K1, heißt es: „Ohne Rechtsstreit wären wir mit 20.000 einverstanden (Einigung in diesem Stadium). Sonst Klage.“ Zudem bezog sich die Korrespondenz der Parteien sowohl auf die Geltendmachung gegenüber der Gebäude- als auch der Hausratversicherung.

In der Folge übersandte die Beklagte ein Gutachten sowie eine Vielzahl von Lichtbildern, um den Schaden zu dokumentieren. Mit Schreiben vom 05.07.2018 wurde die Gebäudeversicherung der Beklagten durch den Kläger aufgefordert, die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens dem Grunde nach zu bestätigen. Dies geschah mit Schreiben vom 27.09.2018. Mit E-Mail vom 15.08.2018 teilte der Kläger der Beklagten mit, im Hinblick auf die Beschädigung des Hausrates sei eine konkrete Aufstellung notwendig. Die Gebäudeversicherung wurde in der Folge mehrfach zur Zahlung aufgefordert. Der Lebensgefährte der Beklagten drängte mangels Zahlung mehrfach auf eine Klage. Der Kläger wandte sich mit verschiedenen offenen Fragen an die Beklagte. Da der Lebensgefährte weiterhin auf



die Erhebung einer Klage drängte, teilte der Kläger mit, dass nach seiner Auffassung derzeit nicht genug Informationen vorlägen. Mit E-Mail vom 24.10.2018 kündigte der Kläger an, das Mandat nochmals sorgfältig zu prüfen und im Anschluss mitzuteilen, ob es weitergeführt werden könne (Anl. K17). Hintergrund war, dass die Beklagte mit E-Mail vom selben Tag in Frage stellte, für die Anwaltskosten aufkommen zu müssen. Der Kläger legte das Mandat dann mit Schreiben vom 29.10.2018 mit sofortiger Wirkung nieder und begründete dies damit, dass eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich sei (Anl. B4). Gleichzeitig bat er um Ausgleich seiner Gebührenrechnung und teilte mit: „Aufgrund der anderweitig guten Zusammenarbeit komme ich Ihnen hierbei entgegen und gewähre Ihnen einen 15%igen Gesamtnachlass. (...)“ (Bl. 96 d.A.).

Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer ein vertragswidriges Verhalten der Beklagten, das zur fristlosen Beendigung des Mandats berechtigt hätte, nicht festzustellen. Zum einen stand die Mandatsniederlegung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ankündigung der Beklagten, nicht persönlich für die Anwaltskosten aufkommen zu wollen, verbunden mit dem Verweis auf die Versicherung. Dass die Beklagte mit der Zahlung eines Vorschusses in Verzug gewesen wäre, ist weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Zum anderen sprach der Kläger selbst von einer „anderweitig guten Zusammenarbeit“. Hinzu kommt, dass der Kläger das Mandat ohne Abmahnung niedergelegt hat. Der Rechtsanwalt muss den Mandanten vor Kündigung des Mandatsvertrags in aller Regel belehren oder abmahnen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 24.03.1988 – 8 U 95/87, juris; Gerold/Schmidt-Mayer, § 15 RVG Rn. 109; MüKo-Henssler, BGB, 8. Aufl. 2020, § 628 Rn. 30; BeckOK-Günther, BGB Großkommentar, Stand: 01.08.2019, § 628 Rn. 90 mwN). Die E-Mail vom 24.10.2018 genügt den Anforderungen nicht, da sie nur die bloße Ankündigung enthält, das Mandat „prüfen“ zu wollen. Weder erhielt die Beklagte Gelegenheit, etwaige bislang fehlende Informationen nachzuliefern, noch wurde sie über die Folgen der im Raume stehenden Mandatsbeendigung belehrt. Anhaltspunkte dafür, dass eine Abmahnung der – nicht rechtskundigen – Beklagten im vorliegenden Fall entbehrlich gewesen wäre, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Die bisherige Dienstleistung des Klägers ist für die Beklagte ohne Interesse, da sie sie nicht wirtschaftlich verwerten kann. Vielmehr musste sie wegen der vom Kläger veranlassten Kündigung einen neuen Prozessbevollmächtigten bestellen, für den die gleichen Gebühren nochmals entstehen. Dies hat sie substantiiert dargetan. Wenn nach einer Mandatskündigung „doppelte“ Anwaltskosten entstehen, liegt grundsätzlich ein Interessenwegfall im Sinne von § 628 Abs. 1 S. 2 BGB vor (vgl.

5

BGH, Urteil v. 29.09.2011, aaO; OLG Karlsruhe, Urteil v. 15.09.2009 – 4 U 192/07, BeckRS 2010, 2235).

Die bisherigen Aufwendungen sind für die Auftraggeberin wertlos geworden. Dies führt zum Untergang des Vergütungsanspruchs. Auf die von der Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung kommt es daher nicht an. Gleiches gilt für die Frage, ob eine Gebühr nach VV 2300 oder lediglich nach 3101 VV angefallen ist.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO.

3. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

Streitwert für die Berufungsinstanz: 1.242,84 Euro

Dr. Thönnissen

Dr. Kaiser

Dr. Willemsen

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Düsseldorf

